

Allgemeinverfügung

Ausnahmegenehmigung von der Aufstallungsverpflichtung gem. § 13 Abs. 3 Geflügelpest-Verordnung für das Gebiet des Landkreises Meißen

Gem. § 13 Abs. 3 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) vom 18. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2348) lege ich folgendes Gebiet, in dem Geflügel auch außerhalb geschlossener Ställe oder Schutzvorrichtungen gehalten werden darf (Freilandhaltung), fest:

Das Territorium des gesamten Landkreises Meißen, **mit Ausnahme der nachfolgenden als Risikogebiete zu beurteilenden Territorien der Städte und Gemeinden:**

- je 500 m Ufersaum rechts¹ und links² der Elbe, insbesondere
 - o Große Kreisstadt Radebeul (zwischen Elbe und S-Bahn-Strecke nach Coswig)¹
 - o Große Kreisstadt Coswig (zwischen Elbe und Meißner Straße sowie Dresdner Straße einschließlich Brockwitz und Sörnewitz)¹
 - o Große Kreisstadt Meißen: Oberspaar, Niederspaar, Cölln, Vorbrücke, Niederfähre, Ortsteil Winkwitz mit Rottewitz (zwischen Elbe und Winkwitzer Straße)¹; Siebeneichen, Plossen, Meißen-Altstadt, Niedermeisa, Klosterhäuser²
 - o Gemeinde Diera-Zehren: Ortsteile Karpfenschänke, Zadel, Kleinzadel, Nieschütz (zwischen Elbe und Riesaer Straße sowie Löbsaler Straße)¹; Keilbusch, Mischwitz, Zehren, Niedermuschütz, Hebele, Niederlommatsch mit Görischgut²
 - o Gemeine Klipphausen: Ortsteile Wildberg, Gauernitz, Scharfenberg (zwischen Elbe und Schachtberg bis Heimatmuseum)²
- Stadt Nossen:
 - o Nossen: je 500 m Ufersaum rechts und links der Freiburger Mulde, insbesondere zwischen Freiburger Mulde und Dresdner Straße, Markt, Schulstraße und Waldheimerstraße
- Gemeinde Moritzburg:
 - o Dippelsdorfer Teich einschließlich eines Ufersaums von 500 m, insbesondere Ortsteil Luftkurort Friedewald
 - o Mittelteich einschließlich eines Ufersaums von 500 m
- Gemeinde Radeburg:
 - o Stausee-Radeburg einschließlich eines Ufersaums von 500 m

Eine Freilandhaltung ist insbesondere an die Einhaltung weiterer Vorgaben der o.g. Geflügelpest-Verordnung gebunden (siehe untenstehende Hinweise).

Begründung:

Die bisher geltende Allgemeinverfügung zur Ausnahmegenehmigung von der Aufstallungsverpflichtung vom 11.05.2006 trat außer Kraft, da die bisherige Rechtsgrundlage, die Geflügelpest-Verordnung vom 09.05.2006, durch die Geflügelpest-Verordnung vom 18.10.2007 abgelöst wurde. Folgerichtig ist

Landratsamt Meißen

Postanschrift: Postfach 10 01 52, 01651 Meißen
Konto: Kreissparkasse Meißen, BLZ: 850 550 00, Konto: 3 100 031 007
Internet: www.kreis-meissen.de, eMail: post@kreis-meissen.de

Dezernat/Amt:

Landratsamt
Lebensmittelüberwachungs- und Veterinärämter Meißen

Datum:

8. November 2007

Ihre Nachricht vom:

Ihr Zeichen:

Aktenzeichen:

D-2-391-508.31/Schnei/Tei

Bearbeiter:

Dr. Schneider
TA Teichmann

Zimmer: 408

Telefon:

(0 35 21) 7 25-6 62

Fax:

(0 35 21) 7 25-6 50

eMail:

lueva@kreis-meissen.de

Besucherschrift:

Dresdner Str. 25
01662 Meißen

Sprechzeiten:

Mo	7:30-12:00 Uhr
Di	7:30-12:00 Uhr 14:00-18:00 Uhr
Mi	7:30-12:00 Uhr
Do	7:30-12:00 Uhr 14:00-17:00 Uhr
Fr	7:30-12:00 Uhr

eine neue Allgemeinverfügung zu erlassen, um die Ausnahmen von der allgemeinen Aufstallungspflicht den Tierhaltern einzuräumen.

Für sämtliche Geflügelhaltungen im Landkreis Meißen mit Ausnahme der oben aufgeführten Risikogebiete liegen die Voraussetzungen für eine Genehmigung nach § 13 Abs. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Absatz 3 der Geflügelpest-Verordnung, vor.

Die Festsetzung der von der Freilauhaltung ausgenommenen Gebiete erfolgte aufgrund einer Risikobewertung gemäß § 13 Abs. 2 Satz 2 der Geflügelpest-Verordnung.

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Widerrufsvorbehalt gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen gem. § 13 Abs. 2 der Geflügelpest-Verordnung nicht mehr vorliegen (§ 49 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG) bzw. wenn die Voraussetzungen nach § 13 Absatz 9 und 10 der Geflügelpest-Verordnung (Ausbruch der Geflügelpest im Umkreis von 50 km bei einem gehaltenen Vogel oder Wildvogel) vorliegen.

Rechtsgrundlagen:

- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) vom 18. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2348) in der derzeit geltenden Fassung
- Tierseuchengesetz (TierSG) vom 22. Juni 2004 (BGBl. I, S. 1261) in der derzeit geltenden Fassung
- Sächsisches Ausführungsgesetz zum Tierseuchengesetz - Landestierseuchengesetz - (SächsAGTierSG) vom 22. Januar 1992 (SächsGVBl. Nr. 3/1992 S. 29) in der derzeit geltenden Fassung

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie innerhalb eines Monats ab Bekanntmachung beim Landratsamt Meißen, 01651 Meißen, PF 100152 (Postanschrift) bzw. 01662 Meißen, Brauhausstraße 21 (Besucheranschrift) oder beim Regierungspräsidium Dresden, 01076 Dresden, PF 100653 (Postanschrift) bzw. 01099 Dresden, Stauffenbergallee 2 (Besucheranschrift) schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Widerspruch einlegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist der Tag des Eingangs maßgeblich.

Meißen, den 08. November 2007

gez.

Dr. Schneider
Amtsleiter

Hinweise auf einzuhaltende Vorschriften:

1. Wer Geflügel in Freilandhaltung halten will, hat dies dem Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt (LÜVA) Meißen spätestens mit Aufnahme der Freilandhaltung unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und ihres Standortes anzuzeigen (§ 2 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung).
2. Geflügel umfasst gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2 der Geflügelpest-Verordnung folgende Arten: Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse, die in Gefangenschaft aufgezogen oder gehalten werden.
3. Wer Geflügel hält, hat ein Register nach § 2 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung zu führen. In das Register sind unverzüglich einzutragen:
 - 3.1 im Falle des Zugangs von Geflügel Name und Anschrift des Transportunternehmens und des bisherigen Tierhalters, Datum des Zugangs sowie Art des Geflügels,

- 3.2 im Falle des Abgangs von Geflügel Name und Anschrift des Transportunternehmens und des künftigen Tierhalters, Datum des Abgangs sowie Art des Geflügels,
- 3.3 für den Fall, dass mehr als 100 Stück Geflügel gehalten werden, je Werktag die Anzahl der verendeten Tiere,
- 3.4 für den Fall, dass mehr als 1.000 Stück Geflügel gehalten werden, je Werktag zusätzlich die Gesamtzahl der gelegten Eier jedes Bestandes,
- 3.5 im Falle der Abgabe von Geflügel auf einer Geflügelausstellung oder einer Veranstaltung ähnlicher Art zusätzlich Anzahl und Kennzeichnung des Geflügels.

Werden in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten zu Erwerbszwecken gehalten, gelten die Punkte 1 und 3 Nr. 1 bis 3 und 5 entsprechend.

Das Bestandsregister ist drei Jahre lang aufzubewahren. Die Frist beginnt mit Ablauf des 31. Dezember desjenigen Jahres, in dem die letzte Eintragung vorgenommen worden ist. Das Register und die Aufzeichnungen sind dem LÜVA Meißen auf Verlangen vorzulegen.

4. Nach § 3 der Geflügelpest-Verordnung hat jeder Geflügelhalter, der Geflügel nicht ausschließlich in Ställen hält sicherzustellen, dass
 - 4.1. die Tiere nur an Stellen gefüttert werden, die für Wildvögel nicht zugänglich sind,
 - 4.2. die Tiere nicht mit Oberflächenwasser, zu dem Wildvögel Zugang haben, getränkt werden und
 - 4.3. Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Geflügel in Berührung kommen kann, für Wildvögel unzugänglich aufbewahrt wird.
5. Enten und/oder Gänse in Freilandhaltung sind räumlich getrennt von sonstigem Geflügel zu halten (§ 13 Abs. 5 Satz 1 Geflügelpest-Verordnung).

Der Halter von Enten und/oder Gänsen in Freilandhaltung hat sicherzustellen, dass die Tiere vierteljährlich virologisch mittels Kloaken- oder Rachentupfer auf hochpathogenes aviäres Influenza-Virus (HPAI) untersucht werden. Die Untersuchungen sind jeweils an Proben von 60 Tieren je Bestand in der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen (LUA) durchzuführen. Die Proben sind mittels Rachentupfer oder Kloakentupfer zu entnehmen. Werden weniger als 60 Enten und/oder Gänse gehalten, sind die jeweils vorhandenen Tiere zu untersuchen.

Alternative zu Punkt 5:

An Stelle dieser virologischen Untersuchung kann der Halter abweichend von § 13 Abs. 5 Satz 1 Geflügelpest-Verordnung Enten und/oder Gänse zusammen mit Hühnern oder Puten – sogenannte Sentineltiere - halten, soweit die Hühner oder Puten dazu dienen, die Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest in den Bestand frühzeitig zu erkennen (§ 13 Abs. 5 Satz 3 Geflügelpest-Verordnung).

Tierhalter mit gemeinsamer Haltung von Enten und/oder Gänsen mit Hühnern oder Puten (Sentineltierhaltung) haben dies dem LÜVA Meißen unverzüglich anzuzeigen (§ 7 Abs. 2 Satz 3 und § 13 Abs. 5 Geflügelpest-Verordnung).

Im Falle der Sentineltierhaltung muss die in der Tabelle vorgesehene Anzahl von Hühnern oder Puten gehalten werden:

Anzahl der gehaltenen Enten oder Gänse je Bestand	Anzahl der zu haltenden Hühner oder Puten
weniger als 10	mindestens 1, höchstens jedoch dieselbe Anzahl wie gehaltene Enten und Gänse
11 - 100	10 – 50
101 - 1000	20 – 60
mehr als 1000	30 - 70

Ferner hat der Halter jedes verwendete Stück Geflügel in der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen (LUA) unverzüglich auf hochpathogenes aviäres Influenza-Virus virologisch untersuchen zu lassen (§ 13 Abs. 5 Satz 5 Geflügelpest-Verordnung).

6. Der Halter von Geflügel in Freilandhaltung ist verpflichtet, abweichend von § 2 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 Nr. 3 der Geflügelpest-Verordnung unabhängig von der Größe des Geflügelbestandes in das zu führende Bestandsregister je Werktag die Anzahl der verwendeten Tiere zu vermerken und abweichend von § 6 Nr. 1, 4 und 6 bis 9 der Geflügelpest-Verordnung unabhängig von der Größe des Geflügelbestandes sicherzustellen, dass
 - 6.1. die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des Geflügels gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert sind,
 - 6.2. nach jeder Einstallung oder Ausstallung von Geflügel die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz gereinigt und desinfiziert werden und dass nach jeder Ausstallung die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände gereinigt und desinfiziert werden,
 - 6.3. Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, jeweils im abgebenden Betrieb vor der Abgabe gereinigt und desinfiziert werden,
 - 6.4. eine ordnungsgemäße Schädnerbekämpfung durchgeführt wird und hierüber Aufzeichnungen gemacht werden,
 - 6.5. der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verwendeten Geflügels bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Monat, gereinigt und desinfiziert werden,
 - 6.6. eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zur Desinfektion der Schuhe vorgehalten wird.
7. Treten innerhalb von 24 Stunden in einem Geflügelbestand Verluste von mindestens drei Tieren bei einer Bestandsgröße von bis zu 100 Tieren oder mehr als 2 vom Hundert der Tiere des Bestandes bei einer Bestandsgröße von mehr als 100 Tieren auf oder kommt es zu einer erheblichen Veränderung der Legeleistung oder der Gewichtszunahme, so hat der Besitzer unverzüglich durch den Tierarzt die Ursache feststellen zu lassen. Dabei ist immer auch auf hochpathogene und niedrigpathogene aviäre Influenza zu untersuchen (§ 4 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung).

Treten in einem Geflügelbestand, in dem ausschließlich Enten und Gänse gehalten werden, über einen Zeitraum von mehr als vier Tagen

 1. Verluste von mehr als der dreifachen üblichen Sterblichkeit der Tiere des Bestandes oder
 2. eine Abnahme der üblichen Gewichtszunahme oder Legeleistung von mehr als 5 vom Hundert ein,

so hat der Tierhalter unverzüglich durch einen Tierarzt das Vorliegen einer Infektion mit dem hochpathogenen oder niedrigpathogenen aviären Influenzavirus durch geeignete Untersuchungen ausschließen zu lassen (§ 4 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung).
8. Verstöße gegen die Bestimmungen der Geflügelpest-Verordnung können gemäß § 64 Geflügelpest-Verordnung i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 2 des Tierseuchengesetzes als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden (§ 76 Abs. 3 Tierseuchengesetz).
9. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 69 Abs. 1 Nr. 1 des Tierseuchengesetzes der Anspruch auf Entschädigung u. a. entfällt, wenn der Besitzer der Tiere oder sein Vertreter im Zusammenhang mit dem die Entschädigung auslösenden Fall eine erlassene Rechtsverordnung oder eine behördliche Anordnung schuldhaft nicht befolgt.